

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Nutzung beweglicher Sachen der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

– Nutzungsbedingungen –

I. Vertragsabschluss

1. Die Einrichtungen der Ostfalia haben die Möglichkeit, zurzeit nicht benötigte bewegliche Sachen gegen Entgelt Dritten zur Nutzung zu überlassen. Die Entscheidung, ob bewegliche Sachen Dritten zur Nutzung überlassen werden, liegt im Ermessen der Organisationseinheit. Ein Rechtsanspruch auf Nutzungsüberlassung besteht nicht.
2. Der Nutzungsvertrag bedarf der Schriftform. Entsprechende Formulare hält die Hochschule vor. Nebenabreden bedürfen ebenfalls der Schriftform.
3. Der Nutzungsvertrag setzt ein Vertragsangebot (Antrag) des Nutzers/der Nutzerin voraus. Dieses soll spätestens fünf Tage vor dem gewünschten Überlassungstermin bei der Hochschule vorliegen und die folgenden Angaben enthalten:
 - a) Name und Anschrift des Nutzers/der Nutzerin bei juristischen Personen auch der verantwortlichen natürlichen Personen,
 - b) die Bezeichnung der gewünschten beweglichen Sachen,
 - c) der Zeitraum der Nutzung,
 - d) die Versicherung, dass der Nutzer/die Nutzerin diese Nutzungsbedingungen kennt und sich ihnen unterwirft.
4. Die Hochschule ist berechtigt, jederzeit aus wichtigem Grund von dem Nutzungsvertrag zurückzutreten. Der Ersatz von dadurch dem Nutzer/der Nutzerin entstehenden Schäden wird ausgeschlossen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn
 - a) die Gefahr besteht, dass die Überlassung von beweglichen Sachen zu Schäden an diesen Sachen führen könnte oder in dem Vertragsangebot Angaben, auf die es für die Entscheidung über den Antrag auf Nutzungsüberlassung von beweglichen Sachen ankommt, unrichtig sind,
 - b) eine Gefahr im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes für Sicherheit und Ordnung besteht,
 - c) für die Hochschule ein unvorhergesehenes Eigeninteresse an der zur Nutzung überlassenen beweglichen Sache entsteht.

II. Entgelt

1. Entgeltsätze

Das Entgelt für die Nutzung beweglicher Sachen wird nach folgender Formel berechnet:

Anschaffungswert _____

Zzgl. 10 % _____

Nutzungswert _____

Nutzungstage durch die Hochschule pro Jahr _____
mal ___ Jahre Gesamtnutzungsdauer lt. Abschreibungstabelle DFG ergibt ___ Gesamtnutzungstage.

Der Nutzungswert dividiert durch die Gesamtnutzungstage ergibt _____ € Nutzungsentgelt pro Tag.

Das Mindestnutzungsentgelt pro Nutzungstag beträgt 10,00 €

Über das Nutzungsentgelt hinaus kann die Hinterlegung einer Kautions bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes gefordert werden.

2. Besondere Entgeltregelungen

- 2.1 Für die Nutzung beweglicher Sachen durch die verfassten Studierenden, ihre Organe und Gliederungen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 44 Abs. 3 und 4 NHG sowie durch studentische Vereinigungen, deren Tätigkeit sich auf den Hochschulbereich beschränkt, wird kein Entgelt erhoben.

III. Haftung, Schadensersatz, Gerichtsstand

1. Soweit nicht durch den Nutzungsvertrag etwas anderes bestimmt ist, wird eine Haftung der Hochschule für Schäden irgendwelcher Art, die Personen, Personengruppen oder Organisationen aus der Benutzung oder der Beschaffenheit der überlassenen beweglichen Sachen erwachsen, ausgeschlossen.
2. Für jeden Schaden an zur Nutzung überlassenen beweglichen Sachen, haftet der Nutzer/die Nutzerin gegenüber der Hochschule.
3. Der Nutzer/die Nutzerin ist verpflichtet, die Hochschule und ihre Bediensteten, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, von Schadensersatzansprüchen jeglicher Art freizuhalten, die anlässlich der Nutzung überlassener beweglicher Sachen von Dritten erhoben werden können.
4. Sind juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine oder sonstige Personenmehrheiten Nutzer, so haften für Entgelt und Schadensersatz neben ihrem Vermögen auch die UnterzeichnerInnen des Vertrages persönlich und gesamtschuldnerisch gegenüber der Hochschule.
5. Schadensersatz an die Hochschule ist in Geld zu leisten. Eine Frist zur Wiederherstellung des früheren Zustandes wird unbeschadet der Nummer 6 nicht gewährt.
6. Werden bewegliche Sachen nach der Nutzung in verschmutztem Zustand zurückgegeben, kann die Hochschule die Reinigung auf Kosten des Nutzers/der Nutzerin veranlassen.
7. Die Hochschule verfügt über Standorte in Salzgitter, Suderburg, Wolfsburg und Wolfenbüttel. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der jeweilige Hochschulstandort.